

Bräuer-Zeitung.

Offizielles Organ des Centralverbandes deutscher Brauer und verwandter Berufsgenossen.

Erscheint jeden Sonnabend. — Abonnement für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 1,50 Mark, für das Ausland 2 Mark pro Quartal. — Inserate die sechsgepaletete Zeitzeile 20 Pf.

Redaktion: R. Wiehle, Linden-Gannover.

Vorsitzender des Ausschusses: W. Richter, Berlin, Christburgerstr. 43 a, 4. Etage, rechts. — Vorsitzender der Rechtschutzkommission: Lud. Stidel, Frankfurt a. M., Große Spillingsgasse 8. — Sammtliche Briefe, sowie Geldsendungen sind zu adressiren: R. Wiehle, Linden-Gannover, Falkenstr. 29, II. — Postzeitungsliste Nr. 1187.

N^o 5.

Hannover, den 29. Januar 1898.

8. Jahrgang.

Wider die Koalitionsfreiheit!

Ein geheimes Aktenstück.

Der Koalitionsparagraf der Gewerbeordnung erfreut sich des höchsten Grades der Unternehmenschafft und auf der ganzen Linie ist sie thätig, diesem Paragrafen das Genick zu brechen. Seit dem großen Gasenarbeiterausstand läuft eine dichtgegliederte Kette von Neuerungen und Vorgängen, die darauf abzielen, das keine Bischens Elbogensfreiheit, das die Arbeiter zu wirtschaftlichen Kämpfen noch haben, möglichst bald aus der Welt zu schaffen. Dem Ruf zur Koalition der Unternehmenschafft ist Folge geleistet worden und der Proklamator des Schutzes der Arbeit willigen Folge zu leisten, bietet jetzt die Regierung selbst die Hand. Dem „Vorwärts“ ist folgendes geheime Aktenstück zugegangen. Es trägt links oben in der Ecke die Bezeichnung „Vertraulich, der Reichskanzler, (Reichsamt des Innern)“, auf der rechten Seite Datum: Berlin, den 11. Dezember 1897. Es lautet:

In letzter Zeit ist in der Tagespresse und Fachliteratur wie in Vereinsversammlungen die Frage lebhaft erörtert worden, ob nicht angesichts der durch die Arbeiterbewegung der letzten Jahre geleisteten Erfahrungen von der Gesetzgebung ein erhöhter Schutz gegen Mißbrauch der durch § 152 der Gewerbeordnung geleisteten Koalitionsfreiheit zu verlangen sei.

Dabei sind mehrfach Bestimmungen für erforderlich erklärt worden, wie sie seitens der verbündeten Regierungen im Jahre 1890 in dem Entwurf der Gewerbe-Ordnungs-Novelle (Reichstags-Drucksache 1890 Nr. 4) zur Erweiterung und Verschärfung der Strafbestimmungen des § 153 a. a. D. vorgeschlagen, damals aber vom Reichstage mit einer erheblichen Mehrheit, zum Theil aus Bedenken grundsätzlicher Art, abgelehnt worden sind. Bei der Wichtigkeit der Sache scheint es geboten, an der Hand der bisherigen Erfahrungen diese Frage einer nochmaligen Erwägung zu unterziehen und dabei insbesondere zu prüfen, ob sich nicht das Bedürfnis herausgestellt hat, bei Arbeitern und in den arbeitswilligen Personen gegen Verwaltungen und Einschüchterung seitens der Ausständigen oder anderer für diese eintretenden Personen einen kräftigeren Schutz als bisher zu leisten.

Erhebungen hierüber gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt dürften ein werthvolles Material im deswillen erwarten lassen, weil die letzten Jahre, namentlich 1896 und 1897, an Umständen und Ausprägungen in verschiedenen Gewerbezweigen besonders reich waren. Das . . . Ministerium beehre ich mich demnach um eine gefällige vertrauliche Aeußerung über die nachstehenden Fragen zu ersuchen.

1. Ist gegenwärtig eine Wiederaufnahme der in der Gewerbeordnung vom Jahre 1890 zu § 153 gemachten Aenderungsversuche geboten und zwar sowohl zur Erweiterung der strafbaren Thatbestände, als auch zur Verschärfung des in Anwendung zu bringenden Strafmaßes? Welche inzwischen hervorgetretenen Erscheinungen sprechen besonders für ein solches Vorgehen?

2. Ist es häufig unternommen worden, Arbeiter durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohung, Schreielungen oder Berufserklärungen zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen, oder an der Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit zu hindern, ohne daß es sich dabei nachweisbar um Verabredung und Vereingung der in § 152 bezeichneten Art handelt? Sind gleiche Wahrnehmungen gemacht worden hinsichtlich widerrechtlicher Einwirkungen auf die Arbeitgeber, sei es, um sie zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen, oder um sie an der Annahme solcher zu hindern? Konnte in derartigen Fällen eine Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen stattfinden, oder mußte eine Bestrafung unterbleiben, weil der ausgeübte Zwang nicht eine Verabredung zum Zweck hatte und aus diesem Grunde § 153 der Gewerbeordnung unanwendbar war?

3. Hat sich das in § 153 vorgesehene Strafmaß als ausreichend erwiesen, um auch schwere Fälle der dort bezeichneten widerrechtlichen Einwirkung auf Andere zur Durchführung von Arbeitseinstellung, Aussperrung zc. ausreichend zu führen?

4. Waren in den letzten Jahren häufig Arbeitseinstellungen mit Kontraktbruch der Arbeiter verbunden, und war in solchen Fällen vorher zur Einstellung der Arbeit öffentlich aufgefordert worden? War eine Bestrafung nach § 110 des Strafgesetzbuches unmöglich? Ist von einer Strafvorschrift gegen die öffentliche Aufforderung zur Arbeitseinstellung, insbesondere, wenn diese widerrechtlich ist, eine Einschränkung der Streiks und des Kontraktbruches zu erwarten?

5. Sind, abgesehen von den in der Novelle von 1890 zu § 153 enthaltenen Vorschlägen weitere gesetzliche Maßnahmen in Aussicht zu nehmen, um bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Koalitionsfreiheit der Anwendung von unerlaubten Mitteln zur Durchführung der Kämpfe um Lohn- und Arbeitsbedingungen entgegenzutreten? Welche Vorschläge können in dieser Beziehung gemacht werden? Besteht insbesondere nach den bisherigen Erfahrungen ein Bedürfnis, bei Ausständen arbeitswillige Personen gegen den Terrorismus der Ausständigen und Agitatoren besser zu schützen und diejenigen zu strafen, welche, um Andere von der Aufnahme und Fortsetzung der Arbeit abzuhalten, Posten ausstellen, Arbeitsstätten, Zugänge zu

denselben, öffentliche Straßen und Plätze (Bahnhöfe, Gasenplätze) überwachen, Arbeitswillige durch Neben oder Thätlichkeiten belästigen, ihnen das Arbeitsgeräth rechtswidrig vorenthalten oder bei Seite schaffen?

Einer gefälligen Aeußerung darf ich so rechtzeitig entgegenzusehen, daß nöthigenfalls die weiteren Verhandlungen früh genug abgeschlossen werden können, um dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentreten eine neue Vorlage machen zu können.

In Vertretung:
gez. Graf Posadowsky.

Die Arbeiter wissen nun, was gegen sie geplant ist. Eine neue Attacke gegen das Koalitionsrecht! Mit großem Gurrathgetöse sollen sie jetzt für die Flottenpläne der Regierung eingefangen werden und wenn die Majorität der Regierung zusammen ist, dann kommt ein großer Schlag gegen eines der wichtigsten, unentbehrlichsten Rechte des arbeitenden Volkes. Aber die Rundschrift des Reichskanzlers kommt früh genug in die Öffentlichkeit. Zweifellos wird sie in der Wahlbewegung eine große Rolle spielen. Der Regierung wird es nicht mehr möglich sein, zu bestreiten, was sie sonst bestreiten würde, daß ihr Spieß sich gegen das Herz der Arbeiterklasse richtet und daß sie Spießträger des Unternehmertums ist.

Hoffentlich sorgen die Arbeiter „rechtzeitig“ d. h. bei den Wahlen dafür, daß dem Herrn Graf Posadowsky die geforderte „gefällige Aeußerung“ auch von ihrer Seite recht nachdrücklich eingehändigt wird.

Vom Schlachtfelde der Arbeit.

Wiederum ist, wie die dem Reichstage mitgetheilten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1896 zeigen, die Zahl der Menschenopfer gestiegen, welche in Landwirtschaft und Industrie Jahr für Jahr seitens der Arbeiterschaft dargebracht werden müssen, während sie sich ihr oft so langes Stück Brot erwirkt.

Erschreckend hoch sind die Zahlen der Getödteten, Verklüppelten und vorübergehend Verletzten, und doch umfassen sie noch nicht die gesammte Summe des Elends, das die Arbeiter erleiden, denn das Handwerk wie das Handelsgewerbe sind noch immer von der Unfallversicherung ausgeschlossen, trotz der oft wiederholten Forderungen seitens dieser Arbeiterkategorien und unserer Reichstagsfraktion.

Dabei sind, wie aus der Unfallstatistik und den Berichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten hervorgeht, die Unfälle fast in der Mehrzahl nicht verursacht durch mangelnde Schutzvorrichtungen an Maschinen oder durch Dampfessel und Dampfleitungen, sondern besonders in den gewerblichen Betrieben auch durch „Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen“, wodurch im Jahre 1896 17,2 Proz. sämmtlicher Verletzten verunglückt waren, ferner durch „Fall von Leitern, Treppen, aus Luken, in Vertiefungen“, wodurch 17 Proz. verunglückten, ferner durch „Auf- und Abladen (Handarbeit), Heben, Tragen“, wobei 12,2 Proz. der Verletzten, zusammen also 46,4 Proz., verunglückt waren. Außerdem sind aber verunglückt durch „Handwerkzeug und einfache Geräthe (Hämmer, Meißel, Spaten) in den gewerblichen Berufen 2666 Personen = 6,8 Proz., in der Landwirtschaft 3687 Personen = 8,6 Proz. sämmtlicher Verletzten. Alle diese Unfallursachen sind aber auch im Handwerk und zum großen Theil auch im Handelsgewerbe enthalten; trotzdem sind die Unfallversicherungs-Gesetze noch immer nicht auf die in jenen Berufen beschäftigten Arbeiter ausgedehnt.

In den der Versicherungspflicht unterworfenen Berufen zeigt sich noch immer eine Zunahme der Unfälle und zwar in der Landwirtschaft noch mehr als in den gewerblichen Berufen. In den 10 Jahren von 1886—1895 betrug die Zahl derjenigen in gewerblichen Berufen Verletzten, für welche Entschädigungen festgesetzt wurden 247 849 = 5,24 von je 1000 Versicherten; 1896 dagegen wurden 38 538 = 6,72 von je 1000 Versicherten verletzt, mithin um 28 Proz. mehr als im zehnjährigen Durchschnitt! In der Landwirtschaft betrug die Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgesetzt wurden, von 1888 bis 1895, also in 8 Jahren, 160 029 = 1,92 von je 1000 Versicherten; im Jahre 1896 dagegen 42 934 = 3,84 von je 1000 Versicherten, mithin um genau 100 Proz. mehr als im achthährigen Durchschnitt.

Diese Ziffern allein schon beweisen, daß theils die zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften ganz und gar nicht genügen, theils ihre Durchführung nicht genügend überwacht wird. Gegen diese von uns erhobenen Vorwürfe wird aber von den Unternehmern geltend gemacht, die Zahl der Verletzten sei nur deshalb so gestiegen, weil jetzt immer eifriger von den Arbeitern darauf gehalten werde, daß auch der kleinste Unfall zur Anmeldung gelange, was früher nicht geschehen sei. Nun bestreiten wir nicht, daß dank der unermüdblichen Aufklärungsarbeit, welche von den politischen wie gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen verrichtet wird, die Arbeiter immer mehr gelernt haben, von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch zu machen. Aber daß nur die Unfallanzeigen, nicht die Unfälle zugekommen hätten, wird man doch nicht auch von den Staats-, Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden behaupten wollen, bei denen man doch nicht egoistische Rücksichtslosigkeit privater Unternehmer voraussetzen sollte! Bei diesen Versicherungsanstalten betrug die Zahl der Verletzten auf je 1000 Versicherte 1892: 4,6, 1893: 4,77, 1894: 5,15, 1895: 4,86, 1896: 5,58. Also auch hier eine fast ununterbrochene Steigerung, die in 5 Jahren 21 Prozent beträgt!

Ferner ist nicht nur die Zahl der leichten Unfälle gestiegen, sondern auch die Zahl der schweren, einschließlich der Tödtungen. Es ist aber doch ausgeschlossen, daß solche schweren dauernden Verklüppelungen und Tödtungen nicht von jeher stets zur Anzeige gekommen wären! Die Verunglückten und deren Hinterbliebenen bleiben in so trauriger Noth zurück, daß sie, falls ihnen die Unfallrente nicht gewährt würde, der Armenliste zur Last gefallen wären — und diese hätten dann sicherlich gesucht, diese Last schleunigst auf die Unfallkasse abzuschleppen. Die schweren Verletzungen und Tödtungen werden also seit Bestehen der Unfallversicherung zur Anzeige gebracht sein — und doch sind sie gewachsen. In den gewerblichen Berufsgenossenschaften waren von 1886—1895 angemeldet als getödtet 32 887 Personen = 0,70 von je 1000 Versicherten, 1896: 4040 Personen = 0,71 von je 1000 Versicherten; dauernd völlig und theilweise erwerbsunfähig wurden von 1886—1895: 162 230 Personen = 3,43, 1896: 20 846 = 3,66 von je 1000 Versicherten! Noch schlimmer vollzogen sich diese Menschenopfer in der Landwirtschaft. Dort wurden im achtährigen Durchschnitt 0,17 von je 1000 Versicherten getödtet, dauernd völlig erwerbsunfähig 0,05, theilweise 0,96; dieselben Ziffern für 1896 sind: 0,21 Getödtete, 0,06 dauernd völlig und 1,9 dauernd theilweise Erwerbsunfähige auf je 1000 Versicherte!

Diese Steigerung der Unfälle ist ein Beweis für die Rückständigkeit der sozialreformatorischen Bestrebungen im deutschen Reiche. Würden dieselben auch nur einigermaßen den Versprechungen in Thronreden und Erlassen und den Lobpreisungen seitens der Kapitalisten entsprechen, so müßte die Ziffer der Unfälle zurückgegangen, nicht gestiegen sein. Aber da die deutsche Sozialreform schon nach ganz geringem Anlauf Halt machte, so kommt es, daß überhaupt nur eins der Mittel zur Verhütung der Unfälle und auch dieses noch nicht genügend in der Gesetzgebung berücksichtigt wurde, nämlich die Forderung von Schutzvorrichtungen an den Maschinen. Auch auf diesem Gebiete sieht es ja noch traurig aus, eine Folge der unvollkommenen Revision der Verhältnisse mangels genügender Gewerbe-Aufsichtsbeamten — und zwar qualitativ wie quantitativ genügender. Wie wir aber schon zu Anfang dieser Besprechung zeigten, wird fast die Hälfte der Unfälle gar nicht durch mangelnde Schutzvorrichtungen an Maschinen verursacht, sondern tritt bei Arbeiten auf, die ohne Maschinen verrichtet werden. Und gerade bei diesen steigt die Zahl der Unfälle! Eine große Zahl von Gewerbe-Aufsichtsbeamten hat im Bericht für 1896 ganz zutreffend die Ursachen dieser Steigerung erklärt, indem sie darauf hinweisen, „daß die im Ganzen lebhaftere Geschäftsthätigkeit im Betriebsjahre noch intensiver war, die Anspannung der Arbeitskräfte eine größere, und häufig mit noch mehr Eile und Ueberhastung gearbeitet wurde, um die Aufträge rechtzeitig zu erledigen, daß endlich bei der starken Nachfrage nach Arbeitern die Einstellung ungeübter Arbeiter häufiger

